



Österreichischer West Highland White Terrier Club

SITZ: A-4407 Steyr-Gleink, Professor Othmar Capellmannstraße 5, Austria, ZVR: 329206966

ZUCHT- UND EINTRAGUNGSORDNUNG



Hauptzuchtwart: Regina Ganglmaier, 4421 Aschach an der Steyr, Am Hang 27

Tel. +43 (0) 650 442 27 66

hauptzuchtwart.ganglmaier@oewhwtc.at

<http://www.oewhwtc.at>

ZUCHT- UND EINTRAGUNGSORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN KYNOLOGENVERBANDES (ÖKV)

ERGÄNZT MIT DEN ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN DES
ÖSTERREICHISCHEN WEST HIGHLAND WHITE TERRIER CLUBS (ÖWHWTC)
(Ergänzungen fett kursiv gedruckt)

Präambel:

Die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) regelt die Zucht von Rassehunden gemäß den von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB). Sie gilt für das Gebiet der Republik Österreich und ist für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV und für deren Mitglieder verbindlich. Sie ist ferner für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch genommen wird, anzuwenden. Beurteilungsgrundlagen für die Eintragung in das ÖHZB sind die Regelwerke der FCI über die den Rassestandards entsprechende Zucht (z. B. Internationales Zuchtreglement der FCI), die Regelwerke des ÖKV über die den Rassestandards entsprechende Zucht (z. B. diese Zucht- und Eintragungsordnung) und die Zuchtordnungen der VK in dieser Reihenfolge. Sind zu beurteilende Fragen nicht eindeutig oder widersprüchlich geregelt, so ist darüber hinaus der jeweilige Stand der Veterinärmedizin und der Kynologie maßgeblich, der auch grundsätzlich auf die Auslegung der Regelwerke und bei der Eintragung in das ÖHZB zu beachten ist. Die Führung des ÖHZB obliegt gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung des ÖKV dem Zuchtbuchführer, der demgemäß für die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV zu sorgen hat. Die ZEO berücksichtigt insbesondere das derzeit geltende Reglement sowie das Internationale Zuchtreglement der FCI und wurde gemäß § 11 Abs. 1 lit. h der Satzung des ÖKV vom Vorstand in seiner Sitzung vom 26. August 2009 beschlossen.

Der Österreichische West Highland White Terrier Club, im Folgenden ÖWHWTC genannt, ist die allein anerkannte Verbandskörperschaft für die Rasse West Highland White Terrier im Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) und Herausgeber und Eigentümer des Zuchtbuches, das von allen der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angehörenden kynologischen Organisationen des In- und Auslandes als gültig und maßgebend anerkannt wird.

Ursprungsland und standardgebendes Land der Rasse West Highland White Terrier (FCI-Gruppe 3, Standard Nr. 85) ist Großbritannien.

Diese Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) regelt die Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Verbesserung der Rassezucht von West Highland White Terrier für die Republik Österreich. Sie dient der Förderung der planmäßigen Zucht der vom ÖWHWTC vertretenen Rasse West Highland White Terrier hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie ihrer Gesundheit und der Erhaltung und Förderung ihrer genetischen Vielfalt und ihrer Gebrauchseigenschaften. Diese ZEO ist verbindlich für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer eine Eintragung von Hunden dieser Rasse in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) in Anspruch genommen wird, unabhängig von einer Mitgliedschaft beim ÖWHWTC.

Diese ZEO unterstützt die Bemühungen des ÖKV zur Verhinderung von Qualzucht jeglicher Art unter Beachtung der Eigenverantwortung der Züchter und deren Verantwortung gegenüber ihren Hunden und den Welpenkäufern.

Jeder Züchter von West Highland White Terrier mit Hauptwohnsitz in Österreich, der einen FCI-Zuchtstättennamen besitzt, ist verpflichtet, seine Würfe dem ÖWHWTC als zuchtbuchführender Verbandskörperschaft zur Eintragung in das ÖHZB zu melden. Diese Züchter sowie jeder Eigentümer oder Besitzer eines West-Highland-White-Terrier-Deckrüden mit Hauptwohnsitz in Österreich anerkennen unabhängig von einer Mitgliedschaft beim ÖWHWTC durch ihre Beteiligung an Zuchtaktivitäten ausdrücklich diese Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) sowie die Gebührenordnung (GBO) und die Satzungen des ÖWHWTC.

Alle Verstöße gegen diese ZEO werden vom ÖWHWTC gemäß dieser ZEO, der GBO und Satzungen des ÖWHWTC geahndet.

Zuchtordnung (ZO):

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Zuchtordnung kann durch rassespezifische Zusatzaufgaben der VK hinsichtlich Besonderheiten der von diesen betreuten Hunderassen ergänzt und, soweit dies zur Erreichung des durch die FCI-Standards vorgegebenen Zuchtzieles oder der Sicherung gesundheitlicher Standards dienlich ist, auch verschärft werden.
- (2) Die Zuchtbestimmungen der VK sind jedoch stets im Einklang mit der ZEO des ÖKV zu halten, wobei die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsvorschriften zu beachten sind.
- (3) Satzungsgemäß haben die VK ihre Zuchtbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung in einer vollständigen Ausfertigung dem ÖKV zu überlassen und ist auch nur diese Fassung verbindlich.
- (4) Die Zuchtbestimmungen des ÖKV und der VK sind für alle Züchter verbindlich, auch wenn sie nicht Mitglied der rassebetreuenden VK sind, wenn sie die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch nehmen.
- (5) Die Zuchtordnung wird von den Kompetenzregelungen der Satzung des ÖKV getragen und ist daher nur durch den Vorstand des ÖKV änderbar.

§ 2 Züchter und ihre Rechte sowie Pflichten

Jeder an der Zucht Beteiligte (Züchter, Deckrüdenbesitzer) hat sich vor dem ersten Deckakt über Zucht, Rasse, Genetik, rechtliche und Tierschutzbestimmungen sowie über die jeweils aktuelle Zucht- und Eintragungsordnung von FCI, ÖKV und ÖHWWTC selbständig umfassend zu informieren und den Rat des zuständigen Zuchtwartes einzuholen. Empfohlen werden – auch für bestehende Züchter – außerdem diverse Fachvorträge (z. B. auf der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder bei der ÖKV-Akademie).

Jeder Züchter hat zudem vor Aufnahme der Zuchtstätigkeit den Nachweis der Meldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz zu erbringen. Für noch nicht volljährige Züchter ist eine Bestätigung eines Erziehungsberechtigten beizubringen, der in der Folge wie bei allen Rechtsgeschäften die Haftung übernimmt und in allen Belangen der Ansprechpartner des Clubs ist.

Die Teilnahme an der ÖHWWTC-Generalversammlung bzw. an einem zwanglosen Treffen mit Vorstandsmitgliedern im Jahr ohne Generalversammlung (z. B. anlässlich einer Ausstellung) zum gegenseitigen Informationsaustausch sollte für jeden Züchter Pflicht sein.

- (1) Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde, in die der vollständige Name, Adresse und Datum des Eigentumsübergangs eingetragen sind, nachweisen kann.
- (3) Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei Eigentumsübergang einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer als Züchter des zu erwartenden Wurfes.
- (4) Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsgesetze sind von allen Züchtern einzuhalten.
- (5) Inhabern FCI-geschützter Zuchtstättennamen ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissidenz) als dem ÖHZB vornehmen zu lassen, um insbesondere die Einhaltung der hohen Qualitätskriterien des ÖKV zu gewährleisten. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder einer Verbandskörperschaft zu einer Sperre für weitere Eintragungen in das ÖHZB.

Zuchttiere (Rüde oder Hündin), die bei FCI, ÖKV bzw. ÖHWWTC in Zuchtverwendung sind, dürfen bei Vereinigungen, die nicht der FCI angehören (Dissidenz), keinesfalls zur Zucht verwendet werden. Weiters dürfen keinesfalls Zuchtvorgänge mit Tieren vorgenommen werden, deren Welpen nicht in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen werden. Ein Verstoß dagegen erwirkt einen sofortigen Antrag an den ÖKV auf Zuchtverbot für den betreffenden Zuchthund.

- (6) Alle Züchter haben Welpeninteressenten umfassend zu informieren (z. B. über die Art der beantragten Abstammungsnachweise).

Der Züchter muss Welpenkäufer nachweislich umfassend über Gesundheit, Bedürfnisse und Haltung von West Highland White Terrier, über die Zucht und die Art der Abstammungsnachweise sowie über bei der Wurfabnahme festgestellte Mängel der Welpen informieren. Der ÖHWWTC bietet seinen Züchtern Muster-Kaufverträge an, die der Züchter nach eigenen Bedürfnissen adaptieren kann. In jedem Fall ist auf die DSGVO-konforme Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten zu achten und hinzuweisen. Spätestens bei der Welpenabgabe hat der Züchter dem Welpenkäufer alle vom Zuchtwart erhaltenen Clubbroschüren, Clubartikel und Beitrittserklärung auszuhändigen.

- (7) Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorgang hat der Züchter einer vom ÖKV beauftragten Person Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren. Bei Züchtern von Rassen, deren Betreuung von einer Verbandskörperschaft wahrgenommen wird, ist mit dieser Rücksprache zu halten.

Dem Hauptzuchtwart und dem Zuchtwart des ÖHWWTC und/oder einem von ihnen bevollmächtigten Vertreter muss zu jeder angemessenen Zeit die Möglichkeit zur Wurfbesichtigung und zur Wurfabnahme – in der Regel ab der 8. Lebenswoche der Welpen – gegeben werden. Der Hauptzuchtwart und der Zuchtwart und/oder ein von ihm bestimmter Vertreter sind berechtigt, zu jeder angemessenen Zeit die Zuchtstätte sowie die Haltungsbedingungen der Hunde und Welpen zu kontrollieren.

Jedem Züchter wird vom Hauptzuchtwart des ÖHWWTC ein bestimmter Zuchtwart zugeteilt. Sollte ein Züchter einen anderen als den ihm zugeteilten Zuchtwart wünschen, so kann er dazu einen schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung an den Hauptzuchtwart des ÖHWWTC stellen. Diese Wahlmöglichkeit steht nur Züchtern zu, die Mitglied des ÖHWWTC sind. Wenn der Hauptzuchtwart des ÖHWWTC diesen Antrag genehmigt, hat der Züchter alle erhöhten Kosten lt. GBO des ÖHWWTC zu tragen und bei der Wurfabnahme zu begleichen bzw. auf das Clubkonto einzuzahlen.

Jeder Zuchtvorgang (Deckakt, Verwerfen, Leerbleiben, Wurf) sowie die Abgabe der Welpen sind dem ÖHWWTC innerhalb der im Anhang dieser ZEO genannten Frist zu melden (Übersendung der ausgefüllten Formulare, Vorlagen auf der Club-Website).

- (8) Ein Züchter kann sich einen Aufzüchter für einen erwarteten Wurf suchen, wenn die zuständige VK dies gestattet. Dieser muss Mitglied in der zuständigen VK sein (bei ÖKV-betreuten Rassen muss er Mitglied in einem Zuchtverein sein und diese Mitgliedschaft nachweisen können). Der Aufzüchter muss zum Deckzeitpunkt der VK (bei ÖKV-betreuten Rassen dem ÖKV) gemeldet werden. Findet die Aufzucht nicht an der auf der Zuchtstättenkarte angegebenen Adresse statt, muss dies vor dem Wurf der VK (bei ÖKV-betreuten Rassen dem ÖKV) bekannt gegeben werden. Die Aufzucht muss jedenfalls in Österreich stattfinden.
- (9) Der Züchter ist verpflichtet, die Zuchtstätte nur in Hör- und/oder Sichtweite seines Wohnsitzes zu betreiben. Gleiches gilt für den Aufzüchter. Ausnahmen kann nur die zuchtbetreuende VK genehmigen.
- (10) In begründeten Fällen kann die vorübergehende Verlegung einer gemäß § 4 genehmigten Zuchtstätte an einen anderen Ort (z. B. Zweitwohnsitz) beim ÖKV, bei vereinsbetreuten Rassen im Wege der rassebetreuenden Verbandskörperschaft, beantragt werden. Eine entsprechende Zuchtstättenbetreuung am genehmigten Verlegungsort ist sicherzustellen und nachzuweisen.
- (11) Jeder Züchter ist verpflichtet, einer Aufforderung der rassebetreuenden Verbandskörperschaft und/oder ÖKV zu einer genetischen Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) von ihm gezüchteter Hunde und angegebener Elterntiere Folge zu leisten.
Sollten die vom Züchter angegebenen Elterntiere gemäß obengenannter Analyseverfahren nicht auszuschließen sein, d. h. dass eine falsche Abstammung nicht beweisbar ist, gehen die anfallenden Kosten zu Lasten der rassebetreuenden Verbandskörperschaft und/oder des ÖKV.
Der Hauptzuchtwart des ÖHWWTC hat in Zweifelsfällen das Recht, vom Züchter alle erforderlichen Mittel zur Sicherstellung der Gesundheit und zum Nachweis der Abstammung der Welpen und Elterntiere zu verlangen. Das sind z. B. DNA-Gutachten, ärztliche Atteste usw. Bei Verletzung der Zuchtvorschriften oder Statuten durch den Züchter hat die vollständigen Kosten dafür der Züchter zu übernehmen. Bei Anordnung von Maßnahmen durch den Hauptzuchtwart ohne vorhergehende Verletzung der Zuchtvorschriften oder Statuten werden dem Züchter bei negativem Ergebnis die vollständigen Kosten vom Club rückerstattet.
- (12) Sollte ein Züchter die Eintragung eines Wurfes in das ÖHZZB später als 6 Monate nach Fallen des Wurfes beantragen (Unterlagen einlangend beim ÖKV), so kann für die Eintragung eine genetische Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) dieses Wurfes und der angegebenen Eltern verlangt werden, sofern kein Wurfabnahmebericht vorgelegt werden kann. Die Kosten gehen in diesem Fall ausschließlich zu Lasten des Züchters.
- (13) Jeder Züchter hat die vorgesehenen Abstände zwischen zwei Würfen einzuhalten. Sollte bei einer Hündin im Wiederholungsfall der Nichteinhaltung der vorgesehenen Abstände (siehe § 5, Punkt 4) wieder ein Wurf fallen, so muss eine Bestätigung einer Aufzuchtbegleitung durch einen Tierarzt und ein Gesundheitsattest der Mutterhündin beigebracht werden.
- (14) Vor Ausstellung der Zuchtstättenkarte hat jeder Züchter ein Erstzüchterseminar des ÖKV oder ein vergleichbares Seminar einer Verbandskörperschaft zu besuchen.

§ 3 Zuchtrechtsabtretung

- (1) Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).
- (2) Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.
- (3) Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der künftige Züchter im Besitz eines FCI-geschützten Zuchtstättennamens ist und der geplante Wurf dann in Österreich fällt.

Vor der Zuchtrechtsabtretung müssen beide Zuchttiere alle Anforderungen der ZEO des ÖKV mit den Ergänzungen des ÖHWWTC erfüllen. Der Wurf muss in Österreich aufgezogen werden.

§ 4 Zuchtstättenname (Zuchtnamen)

- (1) Der Zuchtstättenname wird über Antrag an den ÖKV von der FCI vergeben bzw. geschützt. Es gelten daher grundsätzlich die diesbezüglichen Regelungen der FCI, die nachfolgend präzisiert werden.
- (2) Ein Züchter/eine Zuchtgemeinschaft kann
 - a) einen Zuchtstättennamen für eine Rasse oder
 - b) für mehrere Rassen

schützen lassen.

- (3) Die von einem Züchter/einer Züchtermgemeinschaft gezüchteten Hunde können keinen anderen Namen tragen als denjenigen, der auf den Namen des Züchters/der Zuchtgemeinschaft für die jeweilige Rasse geschützt worden ist.
- (4) Die Zuteilung des Zuchtstättennamens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht ist.
- (5) Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen. Zuchtgemeinschaften über die Grenzen der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet. Zuchtgemeinschaften haben eine Person namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.
- (6) Der Antrag auf Zuchtstättennamenschutz ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular vorzunehmen. Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Worten mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.
- (7) Eine Kopie eines Auszuges aus dem Zentralmelderegister (Meldeschein für Hauptwohnsitz) ist bei Neuansträgen auf Zuerkennung eines Zuchtstättennamens und auf Aufforderung bei Adressänderungen bestehender Zuchtstätten beizubringen. Um die Zustellung von Schriftstücken zu ermöglichen, sind Adressänderungen unverzüglich dem Zuchtreferat des ÖKV bekannt zu geben.

Adressänderungen einer Zuchtstätte sind umgehend der Hauptverwaltung des ÖHHWTC bekannt zu geben.

- (8) Anträge auf Zuchtstättennamenschutz werden nach deren Einlangen dem ÖKVVorstand zur Kenntnis gebracht und im offiziellen Organ des Österreichischen Kynologenverbandes „Unsere Hunde“ veröffentlicht. Langt innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Antrages kein Einspruch (Stellungnahme) einer Verbandskörperschaft ein, wird dieser zur Homologierung durch die FCI weitergeleitet.
- (9) Wird ein Antrag auf Zuchtstättennamenschutz innerhalb der vierwöchigen Frist beeinsprucht, werden Antrag und Einspruch dem Beirat des ÖKV zur Entscheidung über die Weiterleitung an die FCI vorgelegt.
- (10) Der ÖKV kann das Recht zur Führung eines Zuchtstättennamens erst nach einem entsprechenden Kontakt mit der FCI, in deren Bereich die Exklusivität des Zuchtstättennamens international geschützt wird, erteilen.
- (11) Nach der Homologierung durch die FCI kann ein Zuchtstättenname nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Inhabers bzw. der Auflösung der Zuchtgemeinschaft. Jede gänzliche oder teilweise Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖKV.

§ 5 Zuchtverwendung

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife.
 1. **Die zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen im A-Blatt des ÖHZB eingetragen sein. Der Zuchteinsatz eines in das Register des ÖHZB eingetragenen Hundes ist nur über Antrag an den Hauptzuchtwart zulässig.**
 2. **Hündinnen dürfen ab dem vollendeten 15. Monat, Rüden ab dem vollendeten 12. Monat zur Zucht eingesetzt werden (Stichtag: Decktag, Toleranz: 2 Wochen nach Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart).**
 3. **Als Höchstzuchtalter gilt für Hündinnen das vollendete 8. Lebensjahr (Stichtag: Decktag, Toleranz: 2 Wochen nach Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart). Für Rüden ist kein Höchstzuchtalter festgelegt.**
 4. **Für beide Elterntiere ist der Nachweis einer Untersuchung beider Kniegelenke auf Patella-Luxation zu erbringen. Das Mindestalter für die Untersuchung auf Patella-Luxation beträgt 12 Monate. Die Patella-Luxation darf höchstens Grad 0 oder 1 aufweisen. Hat bei einer Verpaarung ein Hund Patella-Luxation Grad 1, dann muss der Zuchtpartner Patella-Luxation Grad 0 aufweisen. Die Untersuchung bzw. Beurteilung muss von einem zertifizierten Patella-Untersuchungsarzt ausgeführt werden. Es ist ausschließlich das Befundformular der Veterinärmedizinischen Universität Wien mit Gradeinteilung zu verwenden (Link zum Download im Anhang). Zum Nachweis der Identität sind auf dem Befund der vollständige Name, die ÖHZB-Nummer, die Chipnummer des Hundes sowie Name und Adresse des Eigentümers anzugeben. Erstmals eingereichte Untersuchungsberichte sind für die Zucht gültig und bindend. Nachreichungen müssen vor der Nachuntersuchung schriftlich beim Hauptzuchtwart beantragt werden, der die untersuchende bzw. befundende Organisation (z. B. die Veterinärmedizinische Universität Wien) festlegen kann. Empfohlen werden außerdem freiwillige Untersuchungen auf Hüftgelenkdysplasie (HD) und Craniomandibuläre Osteopathie (CMO).**

5. **Nicht in Österreich ausgestellte Befunde werden nur für Hunde anerkannt, die im Alter von über 12 Monaten importiert wurden, und nur wenn sie in einem der FCI angeschlossenen Land und von einem jeweils dafür zertifizierten Tierarzt erstellt wurden. Sollten die Untersuchungen nicht den Bestimmungen dieser ZEO entsprechen, dann muss eine Nachuntersuchung und Befundung in Österreich vorgenommen werden.**
 6. **Inzestverpaarungen von Verwandten ersten Grades (Eltern x Kinder oder Vollgeschwister untereinander) sind nicht erlaubt.**
 7. **Zum Mindestformwert zur Erlangung der Zuchttauglichkeit siehe § 10 Abs. (1) Zif. 1. Lit. b.**
 8. **Vor der ersten Belegung einer Hündin bzw. vor dem ersten Deckakt eines Rüden müssen alle erforderlichen Papiere (Eintrag ins ÖHZB, Kopie Ahnentafel, Patella-Untersuchungsbericht, Ausstellungsbewertungen) an den zuständigen Zuchtwart übermittelt werden. Eingaben mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben werden zur Berichtigung zurückgewiesen, wobei die anfallenden Spesen in Rechnung gestellt werden. In Ausnahmefällen kann beim Hauptzuchtwart schriftlich um Genehmigung angesucht werden, dass fehlende Unterlagen bis spätestens 1 Woche vor der Wurfabnahme nachgereicht werden können.**
 9. **Vor jedem Deckakt haben sich die Zuchtberechtigten bzw. Eigentümer oder Besitzer der Zuchthunde wechselseitig davon zu überzeugen, dass der Rüde und die zu belegende Hündin die Vorschriften dieser ZEO erfüllen.**
- (2) Zur Zucht dürfen nur Hunde verwendet werden, die erwarten lassen, dass bei ihren Nachkommen keine Qualzuchtmerkmale auftreten werden (siehe § 5 Abs 2 Z 1 Tierschutzgesetz, Verbot von Qualzucht).
 - (3) Die zur Zucht verwendeten Hunde dürfen keine Merkmale und Eigenschaften aufweisen, die im jeweiligen FCI Standard als „ausschließende Fehler“ angeführt sind.
 - (4) Einer Hündin ist im Allgemeinen nicht mehr als ein Wurf innerhalb von 12 Monaten zuzumuten.
 1. **Jede Hündin darf nur einen Wurf pro Jahr aufziehen (gerechnet von Decktag zu Decktag, Toleranz: 4 Wochen nach Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart). Hat eine Hündin bei einem Wurf nicht mehr als drei Welpen, so darf sie bei der nächsten Läufigkeit wieder gedeckt werden. In diesem Fall müssen vor dem Deckakt ein Gesundheitsattest der Mutterhündin und zur Wurfabnahme eine Bestätigung der Aufzuchtbegleitung durch einen Tierarzt vorgelegt werden. Nach einem solchen Wurf darf die Hündin erst wieder nach 12 Monaten gedeckt werden (gerechnet von Decktag zu Decktag, Toleranz: 4 Wochen nach Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart).**
 2. **Eine Geburt mittels Kaiserschnitt muss dem Zuchtwart bei der Wurfmeldung bekannt gegeben werden. Nach einem zweiten Kaiserschnitt hat die Hündin Zuchtverbot. Weiters ist nach einem Kaiserschnitt mindestens ein Jahr Zuchtpause einzuhalten (gerechnet von Decktag zu Decktag, Toleranz: 4 Wochen nach Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart).**
 - (5) Gesundheitsatteste, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, dürfen nicht aufgrund von tierärztlichen Tätigkeiten erstellt werden, die ein Tierarzt an einem Hund vornimmt, dessen Züchter, Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder (Trainer entgeltlich oder unentgeltlich), Führer, Halter, Pfleger oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der tierärztlichen Tätigkeit war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben.
 - (6) Wurfabnahmen dürfen nicht von Tierärzten, die auch Züchter sind, bei selbstgezogenen Welpen durchgeführt werden. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben.

Und zusätzlich:

- (7) **Bei der Wurfabnahme müssen die Welpen mindestens zweimal entwurmt sein und deren Impfpässe vorgelegt werden. Spätestens vier Wochen nach dem Wurfstag ist die Wurfabnahme vom Züchter mit dem zuständigen Zuchtwart abzustimmen, da sonst die Wurfabnahme nicht zum gewünschten Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Ohne Wurfabnahme durch einen Zuchtwart des ÖHWWTC und/oder einen von ihm beauftragten Vertreter, ohne Impfung, Kennzeichnung (Chip) und vor der achten Lebenswoche dürfen keine Welpen abgegeben werden.**
- (8) **Bei Würfen mit gravierenden Mängeln (diese Feststellung obliegt dem Hauptzuchtwart) kann vom Hauptzuchtwart eine Wiederholung der Verpaarung untersagt werden. Bei wiederholter Vererbung gravierender Mängel kann für diese Zuchthunde vom Hauptzuchtwart des ÖHWWTC beim ÖKV unter Einbeziehung der Zuchtkommission des ÖKV ein Zuchtverbot beantragt werden.**
- (9) **Der ÖHWWTC ist berechtigt, alle die Zucht betreffenden Nachrichten, wie Wurfmeldungen, besondere Erfolge bei Zuchtschauen usw. in Wort und Bild in der Fachpresse ("Unsere Hunde", Clubnachrichten, Club-Website usw.) zu veröffentlichen, wobei Auswahl und Darstellung grundsätzlich einem positiven Erscheinungsbild dienen. Der Züchter stimmt der Veröffentlichung dieser Daten ausdrücklich zu (Formular "Datenschutz Einwilligung Züchter").**

§ 6 Deckakt

- (1) Der Eigentümer eines Deckrüden kann dessen Heranziehen zu einem Deckakt ohne Begründung ablehnen.

- (2) Über die sich grundsätzlich aus den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen, dem Internationalen Zuchtreglement der FCI, dieser ZEO und den Zuchtbestimmungen der zuständigen VK ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Deckrüden und Zuchthündin sollte im Zusammenhang mit einem Deckakt eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.
- (3) Diese Vereinbarung über einen Deckakt sollte folgende Regelungen enthalten:
1. die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Fotokopien der Abstammungsnachweise der Zuchttiere zwecks Überprüfung deren Eintragung im ÖHZB bzw. in einem von der FCI anerkannten Stammbuch;
 2. die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass in der Zuchtstätte in den letzten drei Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und der Vertragspartner über allfällige später auftretende ansteckende Krankheiten der Zuchttiere informiert würde;
 3. eine allfällige Sonderregelung über den Transport der grundsätzlich auf Kosten und Gefahr der Eigentümer reisenden Zuchttiere;
 4. den Ausschluss einer Gewährleistung für die an sich art- und fachgemäß durchzuführende Unterbringung der Zuchttiere;
 5. Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines oder mehrerer Welpen geleistet werden kann, wobei insbesondere
 - c) festzulegen wäre, dass das nicht eine Anzahlung für den kommenden Wurf, sondern eine Entschädigung für die Leistung des Deckrüden darstellende Deckgeld sich in angemessenen Grenzen zu halten hat, am Decktag fällig ist und in allen Fällen für das Belegen in einer Hitze gebührt, und dass bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin desselben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen hat,
(gilt nur, wenn der Rüde zum Zeitpunkt der nächsten Hitze derselben Hündin noch zuchttauglich und im selben Besitz ist)
 - d) zu beachten wäre, dass bei vereinbarter Welpenüberlassung, falls keine andere Regelung getroffen wird, der Deckrüdenbesitzer die erste Wahl bis höchstens sieben Wochen nach dem Wurf hat und den oder die ausgewählten Welpen bis zum Alter von höchstens zehn Wochen bei sonstigem Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss,
 - e) klarzustellen wäre, dass im Falle eines Wurfes von wenigen Welpen oder bei Leerbleiben der belegten Hündin anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines Deckgeldes treten kann.
- (4) Der Deckrüdeneigentümer bzw. -besitzer hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarung dem Züchter eine Deckbescheinigung, mit der er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt, samt einer Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden auszuhändigen.
- (5) Ist der Deckrüdeneigentümer bzw. -besitzer nicht Zeuge des Deckaktes gewesen, so hat er sein Einverständnis mit der Belegung der Hündin durch seine Unterschrift auf der Deckbescheinigung zu erklären, und der Besitzer der Hündin hat als Zeuge den korrekt vollzogenen Deckakt zu bestätigen.
- (6) Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft.
- (7) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 6 können in begründeten Fällen beim ÖKV, bei vereinsbetreuten Rassen im Wege der rassebetreuenden Verbandskörperschaft, beantragt werden.
- Im Falle einer Ausnahmegenehmigung dürfen maximal zwei verschiedene Rüden für die Verpaarung vorgesehen werden.
- Bei einer Doppelbelegung ist eine Abstammungs-DNA aller Welpen verpflichtend vorgeschrieben, auch wenn sie für die betreffende Rasse nicht vorgesehen ist.
- Ergibt die Abstammungs-DNA zwei verschiedene Väter, werden im ÖHZB zwei Würfe eingetragen.

§ 7 Künstliche Besamung

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB beizubringen.

Eintragungsordnung (EO):

§ 8 Grundsätzliches

Die Eintragungsordnung wird von den Kompetenzregelungen der Satzung des ÖKV getragen und ist daher nur durch den Vorstand des ÖKV änderbar.

Die Ergänzungen der EO durch den ÖWHWTC liegen in der Kompetenz des Vorstandes des ÖWHWTC und können daher nur von diesem geändert werden.

Beurteilungsgrundlagen für jede Eintragung in das ÖHZB sind im Sinne der Ausführungen der Präambel die Regelwerke der FCI, des ÖKV und der Verbandskörperschaften im Zusammenhalt mit dem jeweiligen Stand der Veterinärmedizin und der Kynologie. Für direkt vom ÖKV betreute Rassen treten an die Stelle der Zuchtbestimmungen der Verbandskörperschaften die vom ÖKV für diese Rasse erlassenen rassespezifischen Bestimmungen.

§ 9 Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das ÖHZB werden die Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz (Residence habituelle) hat und der Wurf in Österreich gefallen ist.

Der gefallene Wurf muss in Österreich aufgezogen werden.

- (2) Für die einer VK angehörigen Züchter sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen. Das gilt auch, wenn diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (3) In das ÖHZB werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie mittels Mikrochip gekennzeichnet sind.

Alle Zuchttiere und bei der Wurfabnahme alle Welpen müssen gemäß dem gültigen Tierschutzgesetz und den jeweils gültigen Gesetzen und Verordnungen durch den Tierarzt mittels Mikrochip gekennzeichnet sein.

§ 10 Gliederung des ÖHZB – Besondere Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Das ÖHZB besteht aus dem A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register).
 1. In das A-Blatt werden Rassehunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV (bei vom ÖKV betreuten Rassen) und auch der VK, der die zuchtmäßige Betreuung dieser Rasse zukommt, entsprechen. Voraussetzung für die Eintragung eines Rassehundes in das A-Blatt des ÖHZB sind insbesondere:
 - a) drei Ahnenreihen, die in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind;
(die drei Ahnenreihen müssen ordnungsgemäß unter der FCI gezüchtet worden sein)
 - b) Bewertung der Elterntiere bei internationalen, nationalen Ausstellungen oder Zuchtschauen mit Vergabe des CACA oder einer Mindestmeldezahl von zwanzig Hunden, mindestens mit dem Formwert "Gut", soweit nicht die Zuchtbestimmungen der zuchtmäßig rassebetreuenden VK einen höheren Formwert verlangen. Für nicht in österreichischem Besitz stehende Rüden (ausländische Deckrüden) ist eine Beschreibung durch einen FCI-anerkannten Formwertrichter erforderlich, die einem Mindestformwert von "Gut" entsprechen würde. Sollten Qualzuchtmerkmale oder ausschließende Fehler durch den Zuchtverantwortlichen der VK oder den Zuchtbuchführer des ÖKV, bei vom ÖKV betreuten Rassen, unter Anführung derselben beanstandet werden, so ist eine Bestätigung des erforderlichen Formwertes durch zwei vom ÖKV bestimmte Allgemeinrichter beizubringen.
West Highland White Terrier, die in Österreich zur Zucht eingesetzt werden sollen, müssen auf offiziellen ÖKV- bzw. FCI-Ausstellungen mit CAC-Status in Österreich von anerkannten FCI-Richtern mindestens 1 Mal mit Vorzüglich und 1 Mal mit "Sehr gut" bewertet worden sein, wobei das "Vorzüglich" durch 2 "Sehr gut" ersetzt werden kann. Mindestens 1 Formwert muss dabei in einer Klasse ab der Zwischenklasse erworben werden.
 - c) Beachtung und Einhaltung der hinsichtlich des Zuchtvorganges bestehenden Bestimmungen des ÖKV und der VK, der die zuchtmäßige Betreuung dieser Rasse zukommt.

Und zusätzlich

- f) Importhunde, die in ein anderes von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und auf dem Abstammungsnachweis keinen Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorgangs aufweisen.
2. In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und/oder Wesen und Formwert allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und der zuchtmäßig rassebetreuenden VK entsprechen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Hunde.

- a) In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Rassehunde haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn die vom ÖKV und von der zuchtmäßig rassebetreuenden VK geforderten medizinischen Untersuchungen bzw. Prüfungen der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und den Vorgaben des ÖKV und der ZEO der VK entsprechen.
- b) Für im B-Blatt eingetragene Rassehunde gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen gezüchtet werden, wenn, auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV-Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV-Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.
- c) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins B-Blatt) kann die VK und/oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.

Der Züchter ist verpflichtet, den Welpenkäufer auf die Bedeutung der Eintragung in das B-Blatt hinzuweisen.

3. Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne des Abs. 1, Z. 1 (a) im Register eingetragen.

- a) Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung des ÖKV und der zuchtmäßig rassebetreuenden VK wird auf die Abstammungsnachweise ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen Hunden gezüchtet werden, wenn, auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV-Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV-Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.
- b) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) kann der ÖKV oder die VK ein Disziplinarverfahren anstrengen.

Der Züchter ist verpflichtet, den Welpenkäufer auf die Bedeutung der Registereintragung hinzuweisen.

- (2) Die Nachkommen von mit einem Zuchtverbot belegten Hunden werden nicht in das ÖHZB eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK durch den ÖKV-Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der ÖKV-Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

§ 11 ÖHZB-Nummer

Jedem im ÖHZB eingetragenen Hund wird eine entsprechende ÖHZB-Nummer unter Mitwirkung des Zuchtreferenten der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK zugewiesen. Für die Zuteilung einer ÖHZB-Nummer bei Einzeleintragungen gilt als Voraussetzung, dass ein österreichischer Eigentümer oder Besitzer mit Name, Anschrift und Datum des Überganges auf dem Abstammungsnachweis eingetragen ist.

§ 12 Zuchtmäßige Betreuung einer Rasse durch eine Verbandskörperschaft

- (1) **Würfen von Züchtern mit Hauptwohnsitz in Österreich, die Mitglied des ÖHWWTC sind und deren Welpen in das A-Blatt des ÖHZB eingetragen werden, verleiht der ÖHWWTC bei Erfüllung der im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen Prädikate.**

Das Prädikat "Auslesezücht" wird einem Wurf zuerkannt, wenn beide Elterntiere auf FCI-Ausstellungen im In- oder Ausland jeweils mindestens fünfmal mit "Vorzüglich" bewertet wurden. Das Prädikat "Auslesezücht" ist auf den Abstammungsurkunden der Welpen dieses Wurfes zu vermerken.

Das Prädikat "Champion-Nachzücht" wird einem Wurf zuerkannt, wenn beiden Elterntieren bis zum Wurfstag der Welpen jeweils mindestens ein nationaler Champion-Titel oder der Titel "Internationaler Champion" zuerkannt wurde (ausgenommen Jugendchampion und Clubtitel; Bestätigung muss vorliegen). Das Prädikat "Champion-Nachzücht" ist auf den Abstammungsurkunden der Welpen dieses Wurfes zu vermerken.

Voraussetzung für die Zuerkennung von Prädikaten sind die pünktliche und vollständige Weitergabe aller Meldungen (Deckmeldung, Wurfmeldung, Welpenkäuferliste; jeweils innerhalb 1 Woche) sowie die Einhaltung aller verpflichtenden Zuchtauflagen.

Die Prädikate beider Zuchthunde (Summe für Rüde und Hündin) werden für den aktuellen Wurf im Ausmaß der im Anhang dieser ZEO genannten Punkteanzahl für die Zuerkennung des ÖHWWTC-Gütesiegels "Wurf mit Gütesiegel" angerechnet (Formular "Gütesiegel", Link zum Download im Anhang).

- (4) Die Welpenvermittlung ist eine Serviceleistung des ÖHWWTC und erfolgt nur, wenn alle erforderlichen Daten schriftlich und rechtzeitig an den zuständigen Funktionär gesendet wurden. Vermittelt werden nur Welpen von österreichischen Züchtern mit Hauptwohnsitz in Österreich, die Mitglied des ÖHWWTC sind und alle Kriterien für die Vermittlung erfüllen. Würfe ausländischer Mitglieder (FCI-Züchter) werden nicht auf der Club-Website gelistet, können aber bei der Welpenvermittlung gemeldet werden. Die Informationen werden auf direkte Anfrage weitergegeben, wenn in Österreich keine Würfe von Mitgliedern in absehbarer Zeit verfügbar sind (d. h. sofern keine Hündinnen von inländischen Mitgliedern gedeckt oder tragend sind). Der ÖHWWTC übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von veröffentlichten Angaben. Der Züchter stimmt der Weitergabe der Informationen ausdrücklich zu (Formular "Datenschutz Einwilligung Züchter", Link zum Download im Anhang). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Welpenvermittlung durch den ÖHWWTC.
- (5) Die Vergabe des letzten Welpen ist umgehend schriftlich der Hauptverwaltung und der Welpenvermittlung zu melden. Innerhalb der im Anhang genannten Frist sollen nach dem Verkauf aller Welpen eines Wurfes Namen und Adressen der Welpenkäufer mittels Formblatt des ÖHWWTC ("Welpenkäuferliste", Link zum Download im Anhang) an die Hauptverwaltung des ÖHWWTC übersendet werden. Die Einwilligung der Welpenkäufer zur Weitergabe dieser Daten ist aus Gründen des Datenschutzes auf dem Kaufvertrag oder einer Beilage zu bestätigen. Diese Daten werden vom ÖHWWTC strikt DSGVO-konform gespeichert und verarbeitet. Die Übermittlung ist freiwillig, aber im Sinne der Rasse- und Mitgliederbetreuung ausdrücklicher Wunsch des ÖHWWTC.
- (6) Regeln für die Eintragung auf der Website des ÖHWWTC und in das Magazin "Unsere Hunde" (UH):
Die Eintragung in die Verzeichnisse von Züchtern, Welpen und Deckrüden auf der Club-Website oder in andere Verzeichnisse des ÖHWWTC steht nur Mitgliedern des ÖHWWTC zu. Ausgenommen von der Listung in irgendeinem Verzeichnis auf der Club-Website sind Züchter in der Verjähungszeit von Zuchtvergehen wie folgt:
1. Zuchtvergehen: Der betroffene Wurf wird nicht im Welpenverzeichnis gelistet.
 2. Zuchtvergehen: In der Verjähungszeit werden keine Würfe im Welpenverzeichnis gelistet.
- Ab dem 3. Zuchtvergehen: In der Verjähungszeit keine Listung in irgendeinem Verzeichnis auf der Club-Website.
- Veröffentlichungen auf der Club-Website und sonstige Serviceleistungen werden vom ÖHWWTC nur erbracht, wenn alle erforderlichen Nachweise fristgerecht beim Vorstand bzw. beim zuständigen Zuchtwart eingelangt sind. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Eintrag von Daten oder Verlinkungen, Eintrag eines Wurfes in die Welpenliste oder Eintrag in die Züchterliste auf der Website. Der Vorstand hat das Recht, Einträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- Die in die Online-Verzeichnisse "Züchter", "Welpen" und "Deckrüden" eingetragenen Personen stimmen der Weitergabe ihrer Daten auf der Club-Website und durch Verwendung dieser Listen als gedruckter Handout für Interessenten bei Haustiermessen und ähnlichen Veranstaltungen ausdrücklich zu (Formular "Datenschutz Einwilligung Züchter", Link zum Download im Anhang).
1. Züchterliste: Alle Inhaber von aktiven Zuchtstätten für West Highland White Terrier mit Wohnsitz in Österreich, die Mitglied des ÖHWWTC sind, werden in der Züchterliste auf der Club-Website angeführt. Ausländische FCI-Züchter von West Highland White Terrier werden nicht in die Züchterliste eingetragen. Als aktiv gilt eine Zuchtstätte, wenn die letzte Zuchtaktivität (Deckmeldung, Wurfmeldung) nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt; eine längere Frist ist auf ausdrücklichen Wunsch des Züchters möglich. Der Züchter kann seine Zuchtstätte selbst als inaktiv melden, sofern er für die nächsten 12 Monate keine Zuchtaktivität plant (E-Mail an die Hauptverwaltung). Neue Züchter werden gelistet, sobald der erste Wurf gefallen ist (mindestens 1 Welpen). Änderungen von Namen, Adresse, Telefonnummer, Website usw. sind der Hauptverwaltung umgehend schriftlich zu melden.
 2. Welpenliste: Jeder Wurf eines österreichischen Züchters von West Highland White Terrier (nur ÖHWWTC-Mitglieder) mit A-Papieren, bei dem alle Anforderungen des ÖHWWTC erfüllt sind, wird auf der Website des ÖHWWTC in der Rubrik "Welpen" angeführt, auch wenn bereits alle Welpen reserviert sind (in diesem Fall entsprechender Vermerk). Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Hauptzuchtwart möglich. In der Regel wird der Wurf auf der Website des ÖHWWTC bis zur Wurfabnahme gelistet. Nur in Ausnahmefällen, wenn noch nicht alle Welpen vergeben sind, kann nach schriftlichem Ansuchen des Züchters an den Hauptzuchtwart ein Wurf länger stehen bleiben. Jedenfalls wird der Wurf nach Abgabe der Welpenkäuferliste aus dem Verzeichnis entfernt. Die Würfe ausländischer FCI-Züchter von West Highland White Terrier werden nicht in die Welpenliste eingetragen. Der Vorstand kann aber die Kontaktdaten an Welpeninteressenten weitergeben, sofern diese Züchter Mitglied des ÖHWWTC sind und keine Würfe inländischer Mitglieder in absehbarer Zeit verfügbar sind (d. h. sofern keine Hündinnen von inländischen Mitgliedern gedeckt oder tragend sind).
 3. Auch ältere West Highland White Terrier (Junghunde, ältere Hunde, Notfälle) können auf der Seite "Welpen" gelistet werden. Entsprechende Meldungen mit Information über Alter und Kontaktmöglichkeit sind per E-Mail an die Hauptverwaltung zu richten.

4. **Deckrüden-Verzeichnis: Jeder Eigentümer oder Besitzer eines Deckrüden, der die Zuchtauflagen der FCI erfüllt, kann seinen Rüden im "Deckrüden-Verzeichnis" auf der Website des ÖHWWTC listen lassen. Für die Listung eines Rüden im Deckrüden-Verzeichnis fällt jährlich eine Gebühr an, die in der GBO des ÖHWWTC geregelt ist und gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag vorgeschrieben wird und fällig ist. Sie wird bei Löschung des Rüden aus dem Deckrüden-Verzeichnis nicht aliquot rückerstattet. Folgende Unterlagen sind an die Hauptverwaltung des ÖHWWTC zu senden (E-Mail): Name und Adresse des Eigentümers oder Besitzers, Abstammungsurkunde des Rüden (Kopie), Foto (digital), Liste medizinischer Befunde, Liste von Champion-Titeln und besonderen Tagestiteln.**
- (8) **ÖHWWTC-Gütesiegel "Wurf mit Gütesiegel":**
1. **Die Einhaltung der Zuchtauflagen gemäß dieser ZEO und die Beibringung weiterer Nachweise zur vorzüglichen Gesundheit, Wesensfestigkeit und Schönheit der Elterntiere werden für den jeweiligen Wurf gemäß dem im Anhang fixierten Punktesystem für das ÖHWWTC-Gütesiegel "Wurf mit Gütesiegel" angerechnet. Rüde und Hündin müssen dazu jeweils mindestens 13 und zusammen mindestens 26 Punkte erreichen, und die Welpen müssen in das A-Blatt des ÖHQB eingetragen werden (Formular "Gütesiegel", Link zum Download im Anhang).**
 2. **Das ÖHWWTC-Gütesiegel "Wurf mit Gütesiegel" steht nur Züchtern mit Hauptwohnsitz in Österreich zu, die Mitglieder des ÖHWWTC sind und sich nicht in der Verjähungsphase von Zuchtvergehen befinden. Grundvoraussetzung ist die Einhaltung aller Bestimmungen der ZEO und der Statuten des ÖHWWTC sowie aller Fristen.**
 3. **Das ÖHWWTC-Gütesiegel "Wurf mit Gütesiegel" wird auf den Ahnentafeln der Welpen aus diesem Wurf angebracht sowie auf der Website des ÖHWWTC oder in anderen Online-Medien und in der UH beim Wurf vermerkt.**
- (1) Die Zuständigkeit für die Einreichung zur Eintragung (A-Blatt, B-Blatt oder Register) trägt die zuchtmäßig rassebetreuende VK. Die Entscheidung, einen Hund, von dem kein oder nur ein unvollständiger von der FCI anerkannter Abstammungsnachweis erbracht werden kann, in das Register einzutragen, liegt bei der rassebetreuenden Verbandskörperschaft.
- Der ÖHWWTC ist zur Einzeleintragung eines Hundes in das Register des ÖHQB nicht verpflichtet.**
- (2) Für die Richtigkeit der Ausfertigung von Abstammungsnachweisen, die termingerechte Einreichung aller Unterlagen und deren Vollständigkeit ist die zuchtmäßig rassebetreuende VK verantwortlich.
- (3) Wurfeintragungen sind innerhalb von drei Monaten nach Fallen des Wurfes beim Zuchtbuchreferat des ÖKV anzumelden.
- Diese Frist kann vom ÖHWWTC nur eingehalten werden, wenn der Züchter alle ev. erhöhten Gebühren lt. GBO des ÖHWWTC einbezahlt hat, die vom ÖKV nicht eingehoben werden. Anderenfalls trägt die Verantwortung, Konsequenzen und Kosten dafür der Züchter.**
- (4) Jeder Wurf ist unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke auf dem Abstammungsnachweis der Hündin einzutragen.
- (5) Zusätzliche Zuchtbestimmungen sind möglich. Bei Änderungen der Zuchtbestimmungen der VK steht dem ÖKV-Vorstand binnen drei Monaten ab nachweislicher Übergabe an den ÖKV ein Vetorecht zu. Der ÖKV-Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.
- (6) Zusätzliche Zuchtbestimmungen und Gebühren sind allen Züchtern der betroffenen Rassen bekannt zu geben.
- Es gelten die jeweils gültigen Fassungen der Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) sowie der Gebührenordnung (GBO) des ÖHWWTC. Diese werden in der UH verlautbart und auf der Website des ÖHWWTC aktuell ausgewiesen.**
- (7) Prüfungen und Tests, die eine Zuchtzulassung zum Ziel haben, dürfen nur von ÖKV-anerkannten Richtern vorgenommen werden.
- (8) Zusätzliche Voraussetzungen für eine Zuchtzulassung ausländischer Deckrüden sind in der ZEO der VK anzuführen.
- Ein ausländischer Deckrüde muss in ein FCI-Zuchtbuch oder ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sein, darf bei keinen Vereinigungen, die nicht der FCI angehören (Dissidenz), zur Zucht verwendet werden und muss die Zuchtbestimmungen seines Landes erfüllen.**
- (9) Wurfkontrollen/-abnahmen müssen von Personen, die sowohl der Rasse kundig als auch für die Wurfkontrollen/-abnahmen geschult sind, im Auftrag der rassebetreuenden VK durchgeführt werden. Wurfkontrollen/-abnahmen müssen auch bei Würfen von Nichtmitgliedern vorgenommen werden. Eine von Kontrollor und Züchter unterzeichnete Kopie (oder ein Durchschlag) des Wurfabnahmeprotokolls ist dem Züchter zu überlassen. Welpeninteressenten sind berechtigt, darin Einsicht zu nehmen.
- (10) Verweigert ein Züchter eine Wurfkontrolle/-abnahme durch die VK, erhält der Wurf nur dann eine Registereintragung mit Zuchtverbot, sofern er eine Bestätigung eines Tierarztes über die Kennzeichnung, Gesundheitszustand und Anzahl aller Welpen beibringt. Bringt der Züchter zusätzlich eine DNA-Analyse der Elterntiere sowie aller Welpen und erfüllen die Elterntiere auch die Qualitätskriterien der Verbandskörperschaft hinsichtlich Gesundheit, Wesen und/oder Leistungsfähigkeit, dann erfolgt eine Eintragung in das A-Blatt des ÖHQB.
- Bei Verweigerung der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme durch den Hauptzuchtwart, den Zuchtwart des ÖHWWTC und/oder einen von ihm bestimmten Vertreter wird die erhöhte Eintragungsgebühr lt. GBO des ÖHWWTC in Rechnung gestellt. Der Zuchtwart kann zudem beim Vorstand den Vereinsausschluss des Züchters lt. Satzungen des ÖHWWTC beantragen.**

- (11) In Einzelfällen überträgt die VK die zuchtmäßige Betreuung dem ÖKV, wenn die Zuchtverantwortlichen der VK nach Aufforderung durch den Zuchtbuchführer des ÖKV und zuvor nachweislicher Einladung binnen zwei Wochen zu keiner Beratung mit der ÖKV-Zuchtkommission erschienen sind, bei erneuter nachweislicher Einladung abermals nicht erschienen sind und/oder die ÖKV-Zuchtkommission dies empfiehlt.

§ 13 Einreichung zur Eintragung

Die Einreichung zur Eintragung erfolgt im Wege der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK, insoweit es sich nicht um Rassehunde, die im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen, handelt. Die Einreichung zur Eintragung ist der Antrag des Züchters an den ÖKV auf Eintragung in das ÖHZB. Ein solcher Antrag wird vom ÖKV bei Einhaltung der anzuwendenden Bestimmungen angenommen. Unbeschadet dessen unterwerfen sich die Züchter der Disziplinarhoheit des ÖKV im Sinne der Satzung des ÖKV und der übrigen diesbezüglichen Bestimmungen (z. B. Geschäftsordnung für die Durchführung der Disziplinarverfahren).

Alle Einreichungen zur Eintragung von West Highland White Terrier in das ÖHZB erfolgen ausnahmslos durch den Hauptzuchtwart und Zuchtbuchführer des ÖWHWTC.

§ 14 Anmeldung zur Eintragung

(1) Wurfeintragungen

1. Die Anmeldung von Würfen zur Eintragung in das ÖHZB ist vom Züchter unter Verwendung der entsprechenden vom ÖKV aufgelegten Formulare (Deckbescheinigung mit Originalunterschrift, Eintragungsformular mit Originalunterschrift, Zuchtstättenkarte, Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden, Originalabstammungsnachweis der Hündin) innerhalb von drei Monaten im Wege der zuchtmäßig rassebetreuenden VK vorzunehmen.
 - a) **Die Belegung der Hündin ist vom Eigentümer oder Besitzer des Deckrüden und gegebenenfalls vom Zeugen des Deckaktes auf dem ÖKV-Formblatt "Deckbescheinigung" zu bestätigen.**
 - b) **Folgende Belege sind bereits vor dem Deckakt eingeschrieben an den zuständigen Zuchtwart des ÖWHWTC zu senden:**
 - **Abstammungsurkunde der Hündin (Kopie),**
 - **medizinische Befunde der Hündin (Kopie),**
 - **Ausstellungsergebnisse der Hündin (Kopie).**
 - c) **Folgende Belege zum Deckakt sind innerhalb der im Anhang genannten Frist ab dem Decktag eingeschrieben an den zuständigen Zuchtwart des ÖWHWTC zu senden oder in Absprache mit dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme im Original zu übergeben (Originale werden nach Eintragung durch den ÖKV retourniert; alle Fristen sind dem Anhang zu entnehmen). Die Deckmeldung kann vorab mittels ÖKV-Formblatt "Deckbescheinigung" per E-Mail innerhalb der im Anhang genannten Frist an den zuständigen Zuchtwart des ÖWHWTC übermittelt werden, wobei das alleinige Risiko der Übermittlung beim Züchter liegt und das Original bis zur Wurfabnahme nachgereicht werden muss:**
 - **Deckbescheinigung (Link zum Download im Anhang; leserlich und vollständig ausgefüllt, vom Eigentümer oder Besitzer des Deckrüden und vom Züchter unterschrieben),**
 - **Abstammungsurkunde des Rüden (Kopie),**
 - **medizinische Befunde des Rüden (Kopie),**
 - **Ausstellungsergebnisse des Rüden (Kopie).**
 - d) **Folgende Belege zum Wurf sind innerhalb der im Anhang genannten Frist ab dem Wurfstag eingeschrieben an den zuständigen Zuchtwart des ÖWHWTC zu senden (Originale werden nach Eintragung durch den ÖKV retourniert; alle Fristen sind dem Anhang zu entnehmen). Die Wurfmeldung kann vorab mittels ÖKV-Formblatt "Eintragungsformular" und ÖWHWTC-Formular "Gütesiegel" per E-Mail innerhalb der im Anhang genannten Frist an den zuständigen Zuchtwart übermittelt werden, wobei das alleinige Risiko der Übermittlung beim Züchter liegt und alle Originale bis zur Wurfabnahme nachgereicht werden müssen.**
 - **Eintragungsformular (Link zum Download im Anhang; leserlich und vollständig ausgefüllt, vom Züchter unterschrieben),**
 - **Zuchtstättenkarte des Züchters (Kopie),**
 - **Abstammungsurkunde der Hündin (Original),**
 - **Aufstellung der Punktezahl beider Elterntiere für das ÖWHWTC-Gütesiegel "Wurf mit Gütesiegel" (Punktevergabe laut Anhang; Formular "Gütesiegel", Link zum Download im Anhang),**
 - **eventuelle Bestätigungen und Sondergenehmigungen (Kopie).**
 - e) **Das Leerbleiben einer Hündin bzw. das Verenden von Welpen ist dem zuständigen Zuchtwart des ÖWHWTC umgehend schriftlich zu melden.**

- f) **Der Wurf einer aus dem Ausland in trächtigem Zustand angekauften Hündin wird in das ÖHZB eingetragen, wenn die Paarung den Bestimmungen des ÖHWTWC entspricht und die Hündin vor dem Wurftermin zur Eintragung in das ÖHZB angemeldet wurde. Dieselbe Hündin darf nur einmal importiert werden.**
- g) **Die Fristen für die Abstimmung des Wurfabnahmetermins mit dem zuständigen Zuchtwart, für die Übermittlung von Namen und Chipnummern der Welpen sowie aller anderen erforderlichen Unterlagen an den Zuchtwart sind dem Anhang zu entnehmen. Mindestens 2 Wochen vor der Wurfabnahme müssen Namen und Chipcode-Nummer der Welpen an den zuständigen Zuchtwart übermittelt werden.**
2. Hinsichtlich der Eintragung von Würfen in das ÖHZB, deren zuchtmäßige Betreuung keiner VK zukommt, sind Anmeldungen beim Zuchtbuchführer des ÖKV vorzunehmen.
 3. Durch die Unterfertigung der vollständig ausgefüllten Formulare bestätigt der Züchter, dass die darin enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen.
 4. Zum Zweck der Identifizierung werden die Welpen bleibend gekennzeichnet (Mikrochip). Die Kennzeichnung ist eine Voraussetzung für die Eintragung in das ÖHZB. Für die Kontrolle der Kennzeichnung der Würfe ist die jeweils rassebetreuende VK verantwortlich.
 5. Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem nicht in Österreich stehenden Rüden gedeckt, wird der Wurf nur dann in das A- oder B-Blatt eingetragen, wenn der Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist. Es ist ausschließlich die vom ÖKV aufgelegte Deckbescheinigung zu verwenden. Nachweise für Titel und Leistungszeichen müssen beigelegt werden.
 6. Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem nicht in Österreich stehenden Rüden gedeckt, der in kein von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen ist, kann der Wurf nur in das Register eingetragen werden. Voraussetzung ist eine durch einen für die betreffende Rasse zugelassenen FCI-Formwertrichter durchgeführte Phänotypisierung des Rüden. Es ist ausschließlich die vom ÖKV aufgelegte Deckbescheinigung zu verwenden.
- (2) **Einzeleintragungen**
1. In das ÖHZB werden Einzelhunde eingetragen (Einzeleintragungen), wenn der Nachweis ihrer rassereinen Abstammung durch einen gültigen Auszug aus einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch (Abstammungsurkunde mit Exportvermerk) oder ein Exportpedigree des Verbandes des Herkunftslandes erbracht wird.
 2. Die ÖHZB-Nummer wird auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und ist ab dann zu verwenden.
 3. Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist.
- Vor der Einzeleintragung eines Hundes ohne FCI-Abstammungsnachweis in das Register des ÖHZB ist eine Begutachtung des Hundes durch einen vom Hauptzuchtwart des ÖHWTWC bestimmten FCI-Formwertrichter erforderlich. Diese Begutachtung muss das standardgemäße äußere Erscheinungsbild bestätigen und gilt nicht als Zuchtbewertung. Für die Begutachtung ist ein Betrag lt. GBO des ÖHWTWC an den ÖHWTWC zu entrichten.**
4. **Folgende Unterlagen sind dem Hauptzuchtwart zu übergeben (Originale werden nach Eintragung durch den ÖKV retourniert; alle Fristen sind dem Anhang zu entnehmen):**
 - **Eintragungsformular (Link zum Download im Anhang; leserlich ausgefüllt und vom Eigentümer des Hundes unterschrieben),**
 - **Identifizierungsbestätigung,**
 - **Abstammungsurkunde (Original),**
 - **gegebenenfalls Export-Pedigree (Original) und deutsche Übersetzung,**
 - **gegebenenfalls Gutachten des vom ÖHWTWC bestimmten FCI-Formwertrichters.**
- Für jede Eintragung ist die Eintragungsgebühr gemäß der jeweils gültigen GBO zu entrichten. Für Mitglieder des ÖHWTWC gelten die ermäßigten Gebührensätze gemäß der GBO des ÖHWTWC.**

§ 15 Rufname des Rassehundes

- (1) Der Rufname des Rassehundes darf aus höchstens drei Wörtern bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach zehn Jahren wieder verwendet werden. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfs müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben.
- (2) Zuchtstättenname und Rufname gemeinsam dürfen 35 Buchstaben nicht überschreiten.
- (3) Der Züchter hat für jede von ihm gezüchtete Rasse die Rufnamen der Würfe jeweils in alphabetischer Reihenfolge eintragen zu lassen.

§ 16 Abstammungsurkunde

- (1) Jeder in Österreich gezüchtete und im ÖHZB eingetragene Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis (Abstammungsurkunde) des ÖKV. Die Abstammungsurkunde kann von der VK, der die zuchtmäßige Betreuung der Rasse zukommt, aufgelegt werden. Sie muss deutlich das Signet der FCI und das des ÖKV enthalten.
- (2) Auf der Abstammungsurkunde werden mindestens drei Generationen angeführt. Bei allen Ahnen sind die Originalzuchtbuchnummern (ÖHZB-Nummer und/oder ausländische Zuchtbuchnummer) anzugeben.
- (3) Die Abstammungsurkunde hat erst nach Unterfertigung durch den Zuchtbuchführer des ÖKV Rechtswirksamkeit. Sie ist eine Urkunde im Sinne des österreichischen Rechts. Nachträgliche Korrekturen dürfen nur durch den Zuchtbuchführer des ÖKV nach Anhörung der VK, der die Rassebetreuung zukommt, vorgenommen werden.
Eintragungen und Änderungen auf der Abstammungsurkunde, die den ÖHWWTC betreffen, sowie die Eintragung von Prädikaten und Titeln, die der ÖHWWTC vergibt, dürfen nur vom Zuchtbuchführer des ÖHWWTC vorgenommen werden und sind nur mit dessen Unterschrift gültig.
- (4) Da in Österreich der Abstammungsnachweis als Zubehör zum Hund anzusehen ist, über das ausschließlich der Eigentümer des Hundes verfügt, sind nach rechtsgültiger Ausfertigung der Abstammungsurkunde weitere Eintragungen (Ausstellungs-, Prüfungs-, med. Untersuchungsergebnisse u.ä.m.) nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich.
- (5) Als Zubehör zum Hund ist die Abstammungsurkunde bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben. Eigentümerwechsel sind mit Namen und Adresse des neuen Eigentümers sowie dem Datum des Überganges auf dem Abstammungsnachweis einzutragen.
- (6) Für eine verloren gegangene Abstammungsurkunde kann gegen Kostenersatz ein vom Zuchtbuchführer des ÖKV bestätigtes Duplikat durch die zuständige VK ausgestellt werden. Gleiches gilt auch für Neuausfertigungen. Mit der Ausstellung eines Duplikates oder einer Neuausfertigung wird die Originalurkunde ungültig.
- (7) Bei Ausstellung eines Duplikats oder einer Neuausfertigung wird die Ungültigkeit des Originals in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 17 Gebühren

- (1) Für die Führung des ÖHZB und für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen gebührt dem ÖKV eine Entschädigung, die der Vorstand des ÖKV jährlich im Vorhinein bis zum 1. Oktober festlegt.
- (2) Der ÖKV hebt sämtliche Eintragungsgebühren direkt beim Züchter bzw. bei Einzeleintragung beim Eigentümer des Hundes ein. Allfällige Straf-, Streit- oder über das Fünffache der ÖKV-Gebühr für eine A-Blatteintragung hinausgehende Gebühr wird vom ÖKV nicht eingehoben.

Die Gebühren des ÖHWWTC sind in der Gebührenordnung (GBO) des ÖHWWTC festgeschrieben.

Jeder Züchter von West Highland White Terrier, der einen FCI-Zuchtstättennamen besitzt und seinen Wurf in das ÖHZB eintragen lässt bzw. lassen muss, verpflichtet sich unabhängig von einer Mitgliedschaft beim ÖHWWTC, die GBO des ÖHWWTC anzuerkennen. Alle ordnungsgemäßen Eintragungsgebühren des ÖHWWTC und des ÖKV werden vom ÖKV beim Versand der Papiere an den Züchter per Nachnahme eingehoben. Da der ÖKV erhöhte Eintragungsgebühren des ÖHWWTC nicht einhebt, müssen diese vom Züchter entweder per Einzahlung auf das Clubkonto oder bar bei der Wurfabnahme vor der Eintragung in das ÖHZB beglichen werden. Ein mit erhöhten Gebühren verbundener Antrag auf Eintragung in das ÖHZB und die Ahnentafeln eines solchen Wurfs werden vom Hauptzuchtwart des ÖHWWTC deshalb erst nach Bezahlung der erhöhten Gebühren an den ÖKV weitergeleitet. Zahlt der Züchter diese erhöhten Gebühren verspätet oder gar nicht ein, so gehen alle dadurch anfallenden Kosten und Konsequenzen zu Lasten des Züchters.

- (3) Werden die Abstammungsnachweise und die entsprechenden Gebühren vom Züchter nicht übernommen, werden diese der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK überlassen und in Rechnung gestellt.

Jeder Züchter von West Highland White Terrier, der einen FCI-Zuchtstättennamen besitzt und seinen Wurf in das ÖHZB eintragen lässt bzw. lassen muss, verpflichtet sich unabhängig von einer Mitgliedschaft beim ÖHWWTC, die beantragten Abstammungsnachweise zu dem lt. GBO des ÖHWWTC festgelegten Preis zu übernehmen und ordnungsgemäß bei Übernahme zu bezahlen. Wird die Anerkennung der GBO, die Übernahme der beantragten Abstammungsnachweise oder die Bezahlung der beantragten Abstammungsnachweise vom Züchter verweigert, hat der ÖHWWTC das Recht, diese Gebühren einzuklagen und Sanktionen lt. Satzungen des ÖHWWTC zu setzen.

Schlussbestimmungen:

§ 18 Sanktionen

Die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen hat wegen des dadurch bedingten erhöhten Aufwandes entsprechende Gebühren zur Folge. Alle anderen Verstöße, die nicht bereits durch die angeführten Bestimmungen geregelt werden, können als Disziplinarangelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2 der Satzungen des ÖKV geahndet werden.

Jeder Verstoß gegen diese ZEO oder die entsprechenden Reglements von FCI und ÖKV ist ein Zuchtvergehen. Im Fall eines Zuchtvergehens werden innerhalb der im Anhang genannten Frist über Vorstandsbeschluss die jeweils definierten Sanktionen eingeleitet. Sie richten sich nach der Schwere des Zuchtvergehens.

Der Vorstand kann bei besonders schwerwiegenden bzw. wiederholten Verstößen gegen diese ZEO oder die entsprechenden Reglements von FCI und ÖKV eine Zuchtsperre beim ÖKV beantragen. Eine Aufhebung des Zuchtverbotes mit entsprechenden Auflagen kann nur über den ÖWHWTC beantragt werden. Über die Aufhebung des Zuchtverbotes entscheidet die Zuchtkommission des ÖKV.

Gegen den Vorstandsbeschluss über Sanktionen bei Zuchtvergehen kann der Züchter berufen. Die Berufung muss innerhalb der im Anhang genannten Frist schriftlich an den Vorstand ergehen (E-Mail an die Hauptverwaltung) und durch entsprechende Nachweise (Befunde, Ausstellungsergebnisse usw.) belegt werden. Der Vorstand setzt eine Anhörung des Züchters an und entscheidet innerhalb der im Anhang genannten Frist.

Schwere Zuchtvergehen, die dem Vorstand erst nach Ablauf dieser Fristen bekannt werden, werden nachträglich geahndet. In diesem Fall beginnt der Fristenlauf mit dem Bekanntwerden des Zuchtvergehens.

Verjährte Zuchtvergehen sind erloschen. Nach Ablauf der Verjährungsfrist wird ein neues Zuchtvergehen als 1. Zuchtvergehen gewertet. Weitere Zuchtvergehen innerhalb der Verjährungsfrist eines Zuchtvergehens ziehen entsprechend strengere Sanktionen nach sich:

- 1. Zuchtvergehen: erhöhte Eintragungsgebühr lt. GBO des ÖWHWTC, 1. Verwarnung,**
- 2. Zuchtvergehen innerhalb der Verjährungsfrist des 1. Zuchtvergehens: erhöhte Eintragungsgebühr lt. GBO des ÖWHWTC, 2. Verwarnung mit der Möglichkeit der Androhung eines Ausschlussverfahrens,**
- 3. Zuchtvergehen innerhalb der Verjährungsfrist von früheren Zuchtvergehen: erhöhte Eintragungsgebühr lt. GBO des ÖWHWTC, 3. Verwarnung mit der Möglichkeit der Androhung und Einleitung eines Ausschlussverfahrens,**

Ab dem 4. Zuchtvergehen innerhalb der Verjährungsfrist von früheren Zuchtvergehen: erhöhte Eintragungsgebühr lt. GBO des ÖWHWTC, sofortige Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Das 1. Zuchtvergehen erlischt nach 4 Monaten, das 2. Zuchtvergehen nach 1 Jahr, jedes weitere nach 2 Jahren. Ab dem 4. Zuchtvergehen besteht eine lebenslange Sperre für Eintragungen in Züchterliste, Welpenliste und Deckrüdenverzeichnis auf der Website des ÖWHWTC und der UH.

Bei Verstößen gegen diese ZEO (z. B. B-Papiere, versäumte Fristen etc.) werden erhöhte Gebühren lt. GBO (GBO) des ÖWHWTC verrechnet.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese ZEO tritt mit ihrer Veröffentlichung in der UH 04/2010 in Kraft.
- (2) Auf alle Einreichungen, die vor der Veröffentlichung beim ÖKV einlangen, ist noch die ZEO in der bisherigen Fassung anzuwenden.
- (3) Adaptierung vom 03. März 2010 (UH-Veröffentlichung 04/2010)
- (4) Adaptierung vom 14. September 2011 (UH-Veröffentlichung 10/2011)
- (5) Adaptierung vom 14. März 2012 (UH-Veröffentlichung 04/2012)
- (6) Adaptierung vom 12. Juni 2013 (UH-Veröffentlichung 7+8/2013)
- (7) Adaptierungen vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung vom 30. Mai 2018 beschlossen, mit der Beiratssitzung vom 20. Juni 2018 genehmigt, Veröffentlichung in der UH 7+8/2018 und tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.
- (8) Adaptierungen vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung vom 28.08.2019 beschlossen, mit der Beiratssitzung vom 18.09.2019 genehmigt, Veröffentlichung in der UH 11/2019, und tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
- (9) Adaptierungen vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung vom 24.03.2021 beschlossen, mit der Beiratssitzung vom 16.06.2021 genehmigt, Veröffentlichung in der UH 7+8/2021, und tritt mit 01.10.2021 in Kraft.

Ab 4.4.2022 gelten für die Zucht von West Highland White Terrier in Österreich für den Bereich des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) nur die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV und die weitergehenden Bestimmungen des ÖWHWTC aufgrund der Adaptierung vom 4.4.2022.

Alle früher erlassenen Zucht- und Eintragungsbestimmungen sowie deren Adaptierungen für die Zucht von West Highland White Terrier sind ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Für West Highland White Terrier, die bis zum Inkrafttreten dieser Fassung der ZEO vom 4.4.2022 die Zuchtbedingungen erfüllt haben und bis zu diesem Datum bereits zur Zucht verwendet wurden, ist die Zuchtzulassung gültig.

Ethik-Kodex:

Als Mitglieder des ÖHWTC und insbesondere als Züchter und Deckrüdenbesitzer sind wir strengen ethischen Grundsätzen verpflichtet:

- (1) Vorrang hat für uns in allen Belangen das Wohl des Hundes. Unsere Hunde leben im Familienverband und sind optimal sozialisiert.*
- (2) Wir bieten ausschließlich Hunde aus eigener Zucht zum Verkauf an. Die Vermittlung von Hunden, die nicht aus eigener Zucht stammen, ist ausschließlich dann zulässig, wenn sie ausnahmsweise und in keinerlei wirtschaftlichem Interesse erfolgt.*
- (3) Wir informieren Welpeninteressenten und andere Hundefreunde sachlich und fundiert über den West Highland White Terrier und vermitteln dabei ein umfassendes positives Bild der Rasse und ihrer Charakteristika sowie der kontrollierten Zucht im Rahmen des ÖHWTC und der entsprechenden Regeln.*
- (4) Haltungen, Meinungen und Entscheidungen der anderen sowie deren Hunde und Zucht beurteilen wir sachlich und fair.*

Durch unser Verhalten entsprechend diesen ethischen Grundsätzen fördern wir den erstklassigen Ruf der Zucht von Rassehunden im Rahmen der FCI, des ÖKV und des ÖHWTC und setzen uns deutlich ab gegenüber Zuchtvorgängen außerhalb dieser Organisationen.

Teilnichtigkeit:

Die Nichtigkeit von Teilen dieser ZEO zieht nicht die Nichtigkeit der ZEO insgesamt nach sich.

Bestätigung dieser ZEO durch den Präsidenten:



Steyr, am 4.4.2022

.....

Anhang: Quellen, Fristen, Berechnungsgrundlagen

Überblick über die Fristen für Zucht, Eintragung und Gebühren

	Mindestalter	Höchstalter	Frist mindestens	Frist höchstens	Stichtag	Toleranz*	Zuständig
Zuchteinsatz							
Zuchteinsatz Rüde	12 Monate				Decktag	2 Wochen	
Zuchteinsatz Hündin	15 Monate	8 Jahre			Decktag	2 Wochen	
Pause zwischen zwei Würfen einer Hündin			12 Monate		Decktage	4 Wochen	
Decken, Wurf, Welpenabgabe							
Meldung Deckakt				1 Woche nach	Decktag		Züchter
Meldung Leerbleiben				1 Woche nach	Befund		Züchter
Ermittlung der Punkte für das ÖWHWTC-Gütesiegel					Wurfstag		Züchter
Meldung Wurf (mit Formularen) oder Verwerfen				1 Woche nach	Wurfstag		Züchter
Terminabstimmung Wurfabnahme				4 Wochen nach	Wurfstag		Züchter
Übermittlung Unterlagen für Wurfabnahme				2 Wochen vor	Wurfabnahme		Züchter
Übergabe Ahnentafel (Original) Mutterhündin an Zuchtwart				bei	Wurfabnahme		Züchter
Wurfabnahme	8 Wochen	12 Wochen					Zuchtwart
Abgabe der Welpen	8 Wochen						Züchter
Übergabe Infomaterial an Welpenkäufer					Welpenabgabe		Züchter
Meldung Abgabe der Welpen				1 Woche nach	Abgabe letzter Welpen		Züchter
Weitergabe Welpenkäuferliste				1 Woche nach	Abgabe letzter Welpen		Züchter
Zuchtauflagen, Untersuchungen							
Patella-Luxation	12 Monate						Züchter
Hüftgelenksdysplasie	12 Monate						Züchter
ÖHVB-Eintragung							
Weiterleitung Eintragungsantrag, Ahnentafeln an den ÖKV				2 Wochen nach	Einreichung		Hauptzuchtwart
Retournierung Originale an Züchter (Ahnentafel usw.)				2 Wochen nach	Eintragung		ÖKV
Einhebung reguläre Gebühren					Zusendung Ahnentafeln		ÖKV
Sanktionen							
Einleitung, Verständigung des Züchters				1 Monat nach	Bekanntwerden		Vorstand
Berufung				2 Wochen nach	Verständigung		Züchter
Anhörung des Züchters, Entscheidung				1 Monat nach	Berufung		Vorstand
Organisatorisches							
Eintragung Welpenliste				1 Woche nach	Wurfstag		PR
Eintragung Züchterliste				1 Woche nach	erster Wurf		PR
Bezeichnung als aktive Zuchtstätte				2 Jahre nach	letzte Zuchtaktivität		
Generalversammlung				2 Jahre			

* Nach Rücksprache mit Hauptzuchtwart.

Punkteanzahl für die Zuerkennung des ÖWHWTC-Gütesiegels "Wurf mit Gütesiegel"

Das ÖWHWTC-Gütesiegel wird für einen Wurf verliehen, wenn Rüde und Hündin gemäß der folgenden Tabelle jeweils mindestens 13 und zusammen mindestens 26 Punkte erreichen und die Welpen in das A-Blatt des ÖHVB eingetragen werden (Formular "Gütesiegel",

https://www.oewhwtc.at/images/downloads/OEHWTC_Formular_WurfGuetesiegel_2022_01_23.docx).

Medizinische Untersuchungen	Untersuchungsmethode	Mindestalter	Befund	Punkte Hündin	Punkte Rüde
1. Patella-Luxation (PL)	Zertifizierte Untersuchung	12 Monate	PL-0/0	5	5
2. Hüftgelenksdysplasie (HD)	Zertifizierte Untersuchung	12 Monate	HD-A/A	4	4
3. Craniomandibuläre Osteopathie (CMO)	Gentest	keines	CMO-0	4	4
4. Jede weitere zuchtrelevante Untersuchung			Bestmöglicher Befund	3	3
Ausstellungen				Punkte Hündin	Punkte Rüde
5. Hündin und Rüde je 2 Formwerte "Vorzüglich" (§ 10 Abs. (1) Zif. 1. Lit. b dieser ZEO, wird 1 Mal berücksichtigt)				4	
6. Auslesezeit: Hündin und Rüde mindestens je 5 Formwerte "Vorzüglich" (§ 12 Abs. (1) dieser ZEO)				6	
7. Champion-Nachzucht: Hündin und Rüde mindestens je 1 Champion-Titel (§ 12 Abs. (1) dieser ZEO)				9	
8. Jugendsieger, wird je 1 Mal berücksichtigt				1	1
9. Je Jugendchampion-Titel (einschließlich ÖWHWTC-Club-Jugendchampion)				4	4
10. Je Champion-Titel (einschließlich ÖWHWTC-Club-Champion)				6	6
11. Je Grand-Champion-Titel				8	8
12. ICH – Internationaler Champion				8	8
13. Je Veteranenchampion-Titel					5
Sport, Ausbildung				Punkte Hündin	Punkte Rüde
14. Je bestandene Prüfung				3	3

Downloads und Internet-Adressen

Dieser ZEO zugrundeliegende Reglements

ÖWHWTC	Satzungen	https://www.oewhwtc.at/images/downloads/2014_0125_OEHWTC_Satzungen_LPD-OOE-genehmigt_wb.pdf
	Gebührenordnung GBO	https://www.oewhwtc.at/images/downloads/OEHWTC_Gebuehrenordnung_2022_01_23.pdf
	Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO)	https://www.oewhwtc.at/images/downloads/OEHWTC_Zuchtordnung_2022_01_23.pdf
ÖKV	Rahmenzuchtordnung	https://oekv.at/media/upload/editor/files/ÖKV/Zuchtreferat/ÖKV-ZEO_2018.pdf
FCI	Internationales Zuchtreglement	http://fci.be/medias/ELE-REG-de-447.pdf
	Internationale Zuchtstrategien	http://fci.be/medias/ELE-REG-STR-de-7675.pdf
Gesetze	Tierschutzgesetz	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541
	Tierhalterverordnungen	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003860 und Gemeinden

Formulare für medizinische Untersuchungen

Patella-Luxation (Formular beim zertifizierten Tierarzt)	https://oekv.at/media/upload/editor/files/ÖKV/Zuchtreferat/Patellaluxation_01.pdf
Hüftgelenksdysplasie (Formular beim zertifizierten Tierarzt)	https://oekv.at/media/upload/editor/files/ÖKV/Zuchtreferat/Tierärzte_HD_Untersuchung_NEU_Feb_2019.pdf
Merkblatt HD der Veterinärmedizinischen Universität Wien	https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/bildgebende/formulare/HD07_02_2013.pdf
Labogen – Mitgliederrabatt	https://www.oewhwtc.at/images/downloads/OEHWHTC_Labogen_Mitgliederrabatt_2018_09_23.pdf

Formulare und Vorlagen für die Zucht

Deckmeldung	https://oekv.at/media/upload/editor/files/ÖKV/Zuchtreferat/Deckbescheinigung2018.pdf
Wurfmeldung, Eintragungsf formular	https://oekv.at/media/upload/editor/files/ÖKV/Zuchtreferat/Wurf-Einzeleintragung2018.pdf
Formular "Gütesiegel"	https://www.oewhwtc.at/images/downloads/OEHWHTC_Formular_WurfGuetesiegel_2019_01_24.docx
Reglement ÖWHWTC-Züchtercup	https://www.oewhwtc.at/images/downloads/OEHWHTC_Zuechtercup_2019_01_24.pdf
Vor-Kaufvertrag	https://www.oewhwtc.at/images/downloads/OEHWHTC_Vorlage_KaufVorvertrag_2018_09_23_is.doc
Kaufvertrag	https://www.oewhwtc.at/images/downloads/OEHWHTC_Vorlage_Kaufvertrag_2018_09_23_is.doc
Welpenkäuferliste	https://www.oewhwtc.at/images/downloads/OEHWHTC_Welpenkaeferliste_2018_11_18.docx

Weitere Internet-Adressen

ÖWHWTC – Österreichischer West Highland White Terrier Club	https://www.oewhwtc.at
ÖKV – Österreichischer Kynologenverband	https://www.oekv.at
ÖHZZB – Österreichisches Hundezuchtbuch	http://www.oekv.at/oekv/referate/zuchtbuchreferat.html
FCI – Fédération Cynologique Internationale	http://www.fci.be/de
Veterinärmedizinische Universität Wien	https://www.vetmeduni.ac.at/de
Labogen – DNA-Tests (Mitgliederrabatt anfordern)	https://shop.labogen.com/
Feragen – DNA-Tests (Sonderkonditionen für Züchter)	https://feragen.at/
ÖKV-Akademie	https://oekv.at/de/oekv-akademie/
Informationen zur Zuchtstättenmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft	https://www.wien.gv.at/gesellschaft/tiere/zucht-handel/meldung

E-Mail-Adressen im ÖWHWTC

Präsident	praesident.brandl@oewhwtc.at
Hauptzuchtwart	hauptzuchtwart.ganglmaier@oewhwtc.at
Zuchtwart	zuchtwart.brandl@oewhwtc.at
Hauptverwaltung	hauptverwaltung.schulz@oewhwtc.at
Welpenvermittlung	welpenvermittlung.brandl@oewhwtc.at
Kassier	kassa.krottendorfer@oewhwtc.at